

Förderrichtlinie für einen einmaligen Zuschuss für die Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen

Vorwort

Sowohl in einer Mietwohnung als auch im eigenen Haus kann ein Balkonkraftwerk einen ersten Schritt darstellen, um Teil der Energiewende zu werden. Einige Bundesländer und Kommunen fördern mit eigens aufgelegten Förderprogrammen bereits die sogenannten steckerfertigen Photovoltaikanlagen (auch Mini Solar oder Balkon PV Anlagen genannt).

Auch die Gemeinde Lonsee fördert ab 19.03.2024 mit einem einmaligen Zuschuss die Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen und setzt damit einen weiteren Baustein des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Lonsee um.

1. Förderzweck

Die Gemeinde Lonsee bezuschusst die Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen mit einer Mindestleistung von 250 Watt bis zu einer maximalen Wechselrichterleistung von **800 Watt**. Die Anlage muss an einer Dach- oder Außenwandfläche an einem Gebäude in Lonsee oder einem Ortsteil errichtet werden. Bezuschusst werden Photovoltaikanlagen, die nach dem 19.03.2024 installiert wurden.

2. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer oder Mieter von Gebäuden und Grundstücken, die ihren Hauptwohnsitz in Lonsee haben. Nur Vorhaben in Lonsee sind förderfähig.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt einmalig 100 Euro je Modul. Pro Grundstück können maximal 2 Module gefördert werden. Bei einer Installation in einer Mietwohnung beziehungsweise in einer Eigentumswohnung können maximal 2 Module pro Wohneinheit gefördert werden.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Lonsee und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4. Fördervoraussetzung

Die antragstellende Person legt dem Förderantrag eine Rechnung über die Photovoltaikanlage sowie die Anmeldung der Anlage beim Marktstammdatenregister vor. Dem Förderantrag ist zudem ein Foto über die installierte Anlage beizufügen. Die antragstellende Person bestätigt auf dem Antragsformular die Richtigkeit der Installation der steckerfertigen Photovoltaikanlage.

Bei einer Installation in einer Mietwohnung beziehungsweise in einer Eigentumswohnung ist die Zustimmung des Vermieters bzw. der Eigentümergemeinschaft erforderlich.

5. Beantragung des Zuschusses

Für die Zuschussbeantragung steht ein Antragsformular zur Verfügung. Der Zuschuss wird auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung überwiesen.